

**Satzung des
Akkordeonorchesters Radolfzell e.V.
Fassung vom 25. März 2015**



**Satzung des
Akkordeon-Orchesters Radolfzell e.V.
Fassung vom 25. März 2015**

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das am 30. Dezember 1930 unter dem Namen Handharmonika-Club Radolfzell gegründete 1. Handharmonika-Orchester Radolfzell, Bodensee ist unter dem Namen Akkordeon-Orchester Radolfzell e.V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Radolfzell.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Akkordeonmusik und des Akkordeonspiels.

Interne Aufgaben:

- a) Jugendarbeit (frühestmögliche musikalische Hinführung zur Akkordeonmusik)
- b) Förderung des gemeinsamen Zusammenspiels in Orchestern und Spielgruppen

Externe Aufgaben:

- a) Durchführung von Konzerten in Radolfzell
 - b) Teilnahme an städtischen Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Wertungsspielen
 - d) Konzerte und Konzertreisen im In- und Ausland
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven (ausübenden) Mitgliedern
 - c) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern
2. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§ 4 Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmevordrucks an den geschäftsführenden Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
2. Nach erfolgter Aufnahme ist für aktive (ausübende) Mitglieder die Spielberechtigung im Einvernehmen mit den Dirigenten zu regeln.
3. Die Dirigenten oder Spielgruppenleiter haben die Möglichkeit neue SpielerInnen bis zu 6 Monaten zu testen und dann über die Spielberechtigung zu entscheiden.
4. Die Spielberechtigung kann ganz oder zeitweise, nach Rücksprache zwischen Dirigenten, Vorstand und dem Betroffenen, entzogen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Durch Beschluß des Vorstandes können Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß muß mit Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie genießen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
2. Für Ehrenvorsitzende gelten dieselben Bestimmungen wie in Abs. 1.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 6 Jugendliche Mitglieder

Kinder und Heranwachsende werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder geführt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen und dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
3. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die aktiven Orchester- und Spielgruppenmitglieder können maximal 3 volljährige Spielervertreter in den Gesamtvorstand wählen. Die Wahl findet in einer Versammlung der wahlberechtigten Spieler statt, zu der vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines geladen wird.

§ 8 Ummeldung

1. Die Umschreibung der aktiven zu passiven Mitgliedern oder umgekehrt ist auf schriftlichen Antrag jederzeit möglich. Mit dem Ausscheiden aus einem Orchester oder einer Spielgruppe erfolgt die Umschreibung automatisch.
2. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist gegebenenfalls der Beitrag der höheren der beiden Beitragsgruppen zu zahlen.
3. Der Wechsel innerhalb des Vereins ist von den jeweils verantwortlichen Dirigenten oder Übungsleitern dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch den Tod eines Mitglieds.
 2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur auf den Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß 6 Wochen vorher erklärt werden. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.
 4. durch Ausschluß aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks und des Ansehen des Vereins. Streichung und Ansehen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstands. Bei Streichung und Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen, sofern sein Aufenthalt bekannt ist. Der Betroffene hat die Möglichkeit binnen 4 Wochen Berufung gegen diesen Bescheid beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ohne erneutes Berufungsrecht. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.
 5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des Kalendervierteljahres verpflichtet.

§ 10 Beiträge

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Diese kann auch den Vorstand zur Festsetzung ermächtigen. Grundsätzlich sind die Beiträge im voraus fällig.
3. Neben den Beiträgen können von der Hauptversammlung Umlagen für besondere Zwecke beschlossen werden.
4. Über eine etwaige Befreiung vom Beitrag entscheidet der Vorstand.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 11 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Hauptversammlung
2. a) der geschäftsführende Vorstand
b) der Gesamtvorstand

§ 12 Der Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorsitzenden und der Schatzmeister (Kassier). Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung laufender Geschäfte. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand als Stellvertreter
 - c) dem Kassier oder dessen Stellvertreter
3. Zum Gesamtvorstand gehören:
 - 1) der geschäftsführende Vorstand
 - 2) die Dirigenten
 - 3) der Schriftführer
 - 4) die Jugendleiter
 - 5) die Spielervertreter (max. 3 volljährige Spielervertreter)
 - 6) die Beisitzer
4. Beschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der 1. Vorstand wird jedes Jahr, 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer und Beisitzer werden alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, ausgenommen Jugendleiter (§ 15/6) und Spielervertreter (§ 7/4). Auf Antrag ist geheim zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden an einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden.
6. Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, jeweils nach Erstellung der Jahresbilanz geprüft. Darüber muß von einem Kassenprüfer in der Hauptversammlung Bericht erstattet werden.
7. Die Arbeit innerhalb des Gesamtvorstandes ist nach einem Geschäftsplan abzuwickeln, der vom jeweiligen geschäftsführenden Vorstand aufzustellen ist.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 13 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor durch den Vorstand auf schriftlichem Wege, durch öffentliche Bekanntgabe oder Einladung durch die Vereinszeitung.
3. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefaßt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Hauptversammlung dient zur Erledigung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, sowie zur Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsvorgänge. Von den Beschlüssen des Vorstandes ist der Hauptversammlung Kenntnis zu geben.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, sobald mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände es schriftlich verlangen, sofort eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
8. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, über Genehmigungen der vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte und seiner Tätigkeit, über die jährliche Entlastung der Kassenverwaltung nach Bericht der Rechnungsprüfer. Sie wählt den Vorstand mit Stellvertreter und Beisitzern und beschließt über die Vorschläge sowie die gestellten Anträge.
9. Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach der Erledigung derselben zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag für dringend erklären. Zusatz- und Gegenanträge sind auch ohne Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder zur Abstimmung zu bringen.
10. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt nach der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§ 14 Rechte und Pflichten der Dirigenten

1. Die musikalische Leitung der einzelnen Orchester und Spielgruppen obliegt den jeweiligen Dirigenten voll verantwortlich. Siehe hierzu § 2 - Interne und externe Aufgaben –
2. Der Gesamtvorstand beschließt die Einstellung bzw. Entlassung von Dirigenten.
3. Im Anstellungsvertrag werden Aufgabengebiet bzw. Tätigkeitsvergütung geregelt.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugendabteilung des Akkordeon-Orchesters Radolfzell e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.
2. Aufgabe der Jugendabteilung sind:
Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen Bildung)
3. Die Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvertreter
 - c) Jugendleiter (sollte mindestens 18 Jahre alt sein)
4. Die Jugendversammlung und ihre Aufgaben:
Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.
Aufgaben der Vereinsjugend:
 - a) Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
 - b) Wahl des Jugendleiters
 - c) Wahl der Jugendvertreter
5. Jugendvertreter sind Vertreter der Orchester, welche von den jugendlichen Spielern gewählt werden können.
6. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



§16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder.

§ 17 Protokolle, Eintragungen

1. Über sämtliche Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses hat insbesondere den Inhalt der gefaßten Beschlüsse zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste entsprechende Versammlung.
2. Jede Änderung der Satzung und Änderung bzw. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes hat der Vorstand alsbald zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell ertragen zu lassen.

§ 18 Auflösung

1. Eine Vereinsauflösung oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:
 - a) Wenn unter Absprache mit dem DHV Trossingen über den Verbleib der vom Lande Baden-Württemberg bezuschußten vereinseigenen Instrumente entschieden ist und sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden können, insbesondere der Förderung der Akkordeonmusik.
 - b) Wenn die Vorstandschaft nicht mehr beschlußfähig ist, d.h., die Mitgliederzahl eine Weiterführung des Vereins nicht mehr gewährleistet.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Verein, die außerhalb der abgeschlossenen Versicherungspflicht liegen, sind ausgeschlossen.
4. Die über die Auflösung entscheidende Hauptversammlung hat 4 Mitglieder als Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell eintragen zu lassen. Sie haben die Liquidation in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu besorgen.

Satzung des Akkordeonorchesters Radolfzell e.V. Fassung vom 25. März 2015



5. Im Falle der Vereinsauflösung oder des Wegfalles der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an
- die Trachtengruppe Alt-Radolfzell e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
 - den Freundes- und Förderkreis der Musikschule Radolfzell e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind frühere diesbezügliche Vereinbarungen gegenstandslos.

Beschlossen zu Radolfzell in der Hauptversammlung
Im April 1996

Geändert in der Hauptversammlung am 25. März 2015